

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zum Programm Investitionspakt Sportstätten – Programmjahr 2022

Vom 9. Mai 2022

I.

Ziel und Rechtsgrundlagen der Ausschreibung

(1) Diese Bekanntmachung dient der Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2022 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Bereich Sport (VV Investitionspakt Sportstätten 2022). Sie regelt insbesondere die Voraussetzungen für Gemeinden auf eine Programmaufnahme und legt verbindliche Fristen für die Antragstellung fest. Die nachfolgenden Regelungen gelten vorbehaltlich der zwischen dem Bund und den Ländern noch abzuschließenden VV Investitionspakt Sportstätten 2022.

(2) Der Investitionspakt Sportstätten verfolgt folgende Ziele:

- Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse,
- Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen sowie
- Förderung der Gesundheit der Bevölkerung.

Der Investitionspakt Sportstätten ergänzt die Städtebauförderung und unterstützt sächsische Gemeinden bei einer zukunftsfähigen, nachhaltigen und modernen Entwicklung. Dabei muss auch die bauliche Sanierung von Sportstätten einen maßgeblichen Beitrag zur Einsparung von Treibhausgasemissionen und zur Erfüllung der Minderungsziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes leisten. Sofern Gebäude im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes Gegenstand der Förderung sind, ist bei der Sanierung ein über die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehender energetischer Standard anzustreben. Bei allen Maßnahmen sind die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu berücksichtigen.

(3) Die Bekanntmachung beruht auf Abschnitt C Nummer 10 der FRL Städtebauliche Erneuerung vom 7. März 2022 (SächsABl. S. 361) in der jeweils geltenden Fassung.

II.

Programmbestimmungen

(1) Gegenstand der Förderung sind Sportstätten (gedeckt oder im Freien), das heißt bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen, sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Die Sportstätte muss überwiegend dem Breitensport zur Verfügung stehen.

(2) Gefördert werden können Sportstätten in laufenden Gebieten, die in Programme der Städtebauförderung vom Bund und vom Freistaat Sachsen aufgenommen oder in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung

der Aufnahme in die Städtebauförderung gelegen sind. Die Förderung muss der kommunalen integrierten städtebaulichen Entwicklungsplanung beziehungsweise der regionalen Sportstättenleitplanung entsprechen, die auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten im Fördergebiet umfasst. Darin muss der langfristige Bedarf für die Existenz der Sportanlage ausgewiesen sein.

(3) In besonderen Fällen kann die Förderung auch in Abweichung von Absatz 2 erfolgen, sofern ein besonderer Bedarf besteht und dieser im Antrag umfassend dargestellt wird. Ein besonderer Bedarf liegt insbesondere dann vor, wenn eine formale Gebietsausweisung aufgrund der geografischen Lage der Sportstätte unverhältnismäßig wäre. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planung der Stadt oder Gemeinde, dabei sind auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten im Stadt- oder Gemeindegebiet zu treffen.

(4) Die Höhe der Finanzhilfen (Bund + Land) beträgt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten. Eine etwaige Nachförderung der im Programmjahr 2022 beantragten Vorhaben infolge von späteren Auftrags Erweiterungen oder Mehrkosten ist ausgeschlossen. Hierfür sind seitens der Antragssteller entsprechende Vorsorgen zu treffen und die Gesamtfinanzierung mit Beantragung der Fördermaßnahme sicherzustellen.

(5) Förderfähig sind die bauliche Sanierung und der Ausbau von Sportstätten sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Neu- und Ersatzneubauten sind nicht förderfähig. Ergänzend für bauliche Maßnahmen sind angemessene investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen förderfähig. Bei allen Maßnahmen sind Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sowie der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

(6) Hinsichtlich eines vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK), wobei sich die maßgebliche Antragstellung auf Anträge nach dieser Bekanntmachung bezieht und nicht auf eine Antragstellung im Rahmen der Fachförderung.

III.

Maßgaben, Bewertung und Priorisierung

(1) Antragsberechtigt sind Gemeinden des Freistaates Sachsen mit mindestens 2 000 Einwohnern. Die Zuwendungen können unter Einhaltung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen an Dritte weitergeleitet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

(2) Die Entscheidung über Anträge auf Programmaufnahme erfolgt qualitätsbezogen unter Beurteilung der formalen und fachlich-inhaltlichen Anforderungen. Allgemeine Prüfkriterien sind insbesondere:

- a) Vollständigkeit der Antragsunterlagen entsprechend der Hinweise und Formblätter der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB),
- b) Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen und -bestimmungen sowie der Voraussetzungen dieser Programmankündigung,
- c) Abgeschlossenheit der Leistungsphase 3 gemäß HOAI (Entwurfsplanung inklusive Kostenberechnung).
- d) Erklärung zur Finanzierbarkeit des gemeindlichen Eigenanteils und
- e) Laufzeit der geplanten Einzelmaßnahme bis zu fünf Jahren.

(3) Für die Programmaufnahme stehen voraussichtlich 9 135 000 Euro Programmrahmen verteilt auf fünf Jahre zur Verfügung. Das SMR ist bestrebt, mit dem vorhandenen Programmrahmen eine hohe Anzahl von Maßnahmen mit dem dann entsprechenden Umfang zu fördern.

Folgende Kriterien finden bei der Auswahl besondere Berücksichtigung:

- a) Priorisiert werden zunächst Maßnahmen (Kategorie I), für die
 1. bereits ein Antrag auf Fachförderung aus der Sportförderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern bei der SAB für eine dem Grunde nach förderfähige Maßnahme vorliegt,
 2. die Fachförderung nur infolge ausgeschöpfter Mittel in absehbarer Zeit nicht möglich ist und eine Förderempfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vorliegt,
 3. die geplante Maßnahme die Voraussetzung von Ziffer II. Absatz 2 erfüllt und
 4. sich die antragstellende Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung nach den Angaben des Kommunalen Frühwarnsystems des Freistaates Sachsen in einer kritischen oder instabilen Haushaltslage (Kategorie C oder D) befindet.
- b) Danach werden Maßnahmen priorisiert (Kategorie II), für die noch kein Antrag auf Fachförderung aus der Sportförderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums

ums des Innern gestellt wurde, die aber ansonsten die Voraussetzungen der Kategorie I erfüllen.

- c) Hiernach werden Maßnahmen priorisiert (Kategorie III), die nur deshalb nicht in die Kategorie I und II fallen, weil sich die Gemeinde in keiner kritischen oder instabilen Haushaltslage (Kategorie C oder D) nach den Angaben des Kommunalen Frühwarnsystems des Freistaates Sachsen befindet.
- d) Zuletzt können Maßnahmen berücksichtigt werden (Kategorie IV), die nur deshalb nicht in die Kategorie I oder II fallen, weil sie gemäß Ziffer II. Absatz 3 außerhalb von bestehenden Städtebaufördergebieten oder Untersuchungsgebieten liegen.

IV.

Verfahren, Anträge und Fristen

(1) Die Formulare für die Anträge auf Programmaufnahme in das Bund-Länder-Programm Investitionspakt Sportstätten 2022 sind bei der SAB (www.sab.sachsen.de) abzurufen. Die SAB gibt gleichzeitig Empfehlungen zu fachlichen und formalen Anforderungen an einen Antrag und zum sachlichen und finanziellen Umfang der Vorbereitung sowie zur Abstimmung des weiteren Verfahrens. Die SAB stellt hierfür die entsprechenden Formulare ab 20. Mai 2022 zur Verfügung.

(2) Anträge auf Programmaufnahme sind bis zum 31. Juli 2022 bei der SAB einzureichen.

(3) Die Anträge sind fristgerecht und vollständig einzureichen (formelle Ausschlussfrist).

V.

Begleitinformation

Die Formulare der Begleitinformationen sind bis zum 31. Juli 2022 elektronisch auszufüllen. Sie werden im Internet unter StBauF BI Version 2.3.2.0 zur Verfügung gestellt. Bereits den Gemeinden vergebene Zugangsdaten gelten weiter. Verfügt eine Gemeinde über noch keine Zugangsdaten und bei Fragen zu den Begleitinformationen, sind diese per E-Mail an Staedtebauforderung@smr.sachsen.de anzufordern beziehungsweise zu richten.

Dresden, den 9. Mai 2022

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Menke
Abteilungsleiter Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen